

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
10	19.01.2016	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	13
11	25.01.2016	Bekanntmachung über 1. die Auslegung des Antrages der STS Ostendorf GmbH, Am Berge 2, 49509 Recke, vom 18.05.2015 (Eingang am 27.05.2015) auf Erweiterung und Vertiefung einer Abgrabung zur Sandstein- und Tonsteingewinnung in der Gemarkung Recke, Flur 32, Flurstücke 165 tlw., 25 und 26 tlw. 2. die Auslegung der <u>Umweltverträglichkeitsuntersuchung</u> im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 9 UVPG und 3. die Festlegung des <u>Erörterungstermins</u> am 11.04.2016	14
12	21.01.2016	Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt im Jahr 2016	16
13	21.01.2016	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 2 in Saerbeck	19
14	13.01.2016	Bekanntmachung einer Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters	

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

10. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Ulf Schott, zuletzt wohnhaft in 60327 Frankfurt, Karpfenweg 4, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.12.2015 (Az.: 125430399) ergangen.
- II. Gegen Herrn Viorel Ursu, zuletzt wohnhaft in 35586 Wetzlar, Falltorstr. 14, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.01.2016 (Az.: 125438768) ergangen.
- III. Gegen Herrn Ingo Witte, zuletzt wohnhaft in 49084 Osnabrück, Heiligenweg 116, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.12.2015 (Az.: 125439616) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.01.2016

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 3/2016/10

11. Bekanntmachung über

- 1. die Auslegung des Antrages der STS Ostendorf GmbH, Am Berge 2, 49509 Recke, vom 18.05.2015 (Eingang am 27.05.2015) auf Erweiterung und Vertiefung einer Abgrabung zur Sandstein- und Tonsteingewinnung in der Gemarkung Recke, Flur 32, Flurstücke 165 tlw., 25 und 26 tlw.**
- 2. die Auslegung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 9 UVPG und**
- 3. die Festlegung des Erörterungstermins am 11.04.2016**

Die STS Ostendorf GmbH, Am Berge 2, 49509 Recke, hat bei mir mit Antrag vom 18.05.2015, hier eingegangen am 27.05.2015, gemäß § 3 des Abtragungsgesetzes NRW (AbtrG NRW) vom 23.11.1979 in der zurzeit geltenden Fassung, die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Erweiterung und Vertiefung einer Abgrabung nach Sandstein und Tonstein auf einer Fläche von ca. 4 ha auf 78 m über NN in der Gemarkung Recke, Flur 32, Flurstücke 165 tlw., 25 und 26 tlw. bis zum 31.12.2031.

Der Abbau im Erweiterungsbereich soll in drei Abbauabschnitten durchgeführt werden. Sandstein und Tonstein werden ausschließlich hydraulisch gelöst. Die Abbautiefe liegt mit 78m über NN über dem Grundwasserspiegel. Die Zu- und Abfahrt erfolgt über die bereits genutzten Betriebswege und die K 17. Nach Abschluss der Abgrabung soll die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen werden.

In unmittelbarer Nähe zum beantragten Vorhaben befinden sich weitere Abgrabungen. Diese kumulieren im Sinne des § 3b Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung mit der verfahrensgegenständlichen Abgrabung. Die Gesamtgröße der kumulierenden Abgrabungen überschreitet den Größenwert aus § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW – vom 29.04.1992 (GV.NRW.S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1, Ziffer 13, Buchstabe a in Höhe von 25 ha. Für das Vorhaben ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Scopingtermin hat am 20.12.2012 stattgefunden. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Anschluss daran erstellt und hier im Januar 2015 eingereicht.

Zu dem Abgrabungsantrag und zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist die Öffentlichkeit zu hören. Gemäß § 3 Abs. 6 AbtrG NRW und § 9 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Antrag auf Erweiterung und Vertiefung einer Abgrabung von 18.05.2015 sowie die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 12.01.2015, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen während **eines Monats** und zwar in der Zeit

vom 08.02.2016 bis 08.03.2016

bei der Gemeinde Recke, Rathaus, Zimmer Nr. 120 (1. OG),

Hauptstraße 28, 49509 Recke

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

2. Jeder, dessen Belange durch das beantragte Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den ihn beeinträchtigenden Antrag **bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist**, also bis **spätestens zum 22.03.2016**, bei der Gemeinde Recke oder beim Landrat des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Dies gilt auch für die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 11 UVPG.

Einwendungen sollten Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Betroffenen und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Flurstücke sowie Wasservorkommen (Brunnen, Viehtränke, Gewässer) mit Wasserständen angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

3. Gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG NRW wird außerdem darauf hingewiesen, dass
 - a. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Gemäß § 73 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 6 des § 73 VwVfG NRW gebe ich folgenden **Erörterungstermin** für das beantragte Vorhaben bekannt:

Montag, 11.04.2016, um 9.30 Uhr

im Sitzungssaal (Raum 351) des Kreishauses Tecklenburg,

Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg.

Während des Termins werden die gegen den Antrag der STS Ostendorf GmbH erhobenen Einwendungen sowie die zu den Plänen eingeholten Stellungnahmen der Behörden mündlich erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Im Falle der Verhinderung kann die Vertretung ein schriftlich Bevollmächtigter wahrnehmen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten.

Steinfurt, 25.01.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
67-AB-7600003
im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 3/2016/11

12. Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt im Jahr 2016

I. Anwendungsbereich

Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Steinfurt in der Zeit vom

21.02.2016 bis zum 31.10.2016

wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

Die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben sind durch die einzelnen Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum **15. November 2016** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2015/2016 zum 15. April 2016 bzw. für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. April 2017 bleibt hiervon unberührt.

III. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2016.

IV. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 683, 6. OG, eingesehen werden.

VI. Begründung

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden,

dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer III ist auf den 31.10.2016 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Diese Verfügung ist mit der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, sowie mit dem Kreisjagdberater abgestimmt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den o. g. landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung der Taubenschwärme den betroffenen Landwirten Schäden entstehen würden.

VII. Rechtsgrundlagen

- § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386)
- § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448)
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) vom 28.05.2015 (GV. NRW 2015, S. 468 / SGV. NRW 792)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zur Zeit geltenden Fassung

VIII. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Steinfurt, 21.01.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 3/2016/12

13. Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 2 in Saerbeck

Die K 2n in 48369 Saerbeck ist einschließlich eines einseitig kombinierten Rad- und Gehweges auf einer Länge von 930 m neu gebaut worden. Die Teilstrecke der K 2 verläuft in Abschnitt 7.1 von km 0,000 bis km 0,930 und stellt die Verbindung zwischen der K 2, Lengericher Damm, und der B 475, Hahnstraße, her.

Diese Teilstrecke erhält gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 2.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Steinfurt, 21.01.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 3/2016/13

14. Bekanntmachung einer Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden aktualisiert
- b) der Nutzungsarten i.V. mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134 i.V. mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG, GV.NRW.2006 S. 462) erfolgt die Bekanntgabe der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet in der Zeit

**vom 22.02.2016
bis 23.03.2016**

im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759 in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

**Montag bis Donnerstag 8.00 – 16.30 Uhr
Freitag 8.00 – 13.00 Uhr**

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen

gen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 69-1850 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit mir in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, 13.01.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessung- und Katasteramt
gez. Hüsken

Kreis Steinfurt 3/2016/14